

A b ä n d e r u n g s a n t r a g des Landtagsabgeordneten Johann K i r c h n e r zu § 1 Abs. 2 der Vorlage des Gesetzes über die Förderung der Errichtung und der Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Heimen ~ WWFSG 1989

Der § 1 Abs. 2 des WWFSG 1989 sieht vor, daß das Land Wien auch Geschäftsräume in geförderten Gebäuden fördert, wobei sich bei geförderten Wohnhausanlagen mit mehr als 100 Wohnungen, die Förderung auch auf Geschäftsräume außerhalb eines geförderten Gebäudes erstrecken kann. Das Gesetz sieht in weiterer Folge keinerlei konkrete flächenmäßige Beschränkungen für einen Einzelgeschäftsraum vor, noch nimmt es Rücksicht auf die wirtschaftliche Potenz eines Förderungswerbers. Dies bedeutet, daß auch Filialen von Handelsketten, von Banken oder Versicherungen in den Genuß der Wohnbauförderungsmittel gelangen können. Im Gegensatz dazu ist die zielgerichtete Förderung kleinerer Geschäftslokale für die Nahversorgung und Belebung der Infrastruktur nicht vorgesehen.

Der gefertigte Landtagsabgeordnete stellt daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nachfolgenden

Abänderungsantrag:

Die Vorlage für das WWFSG 1989 soll dahingehend abgeändert werden, daß die Förderung von Geschäftsräumen in geförderten Gebäuden zielgerichtet auf kleinere Geschäftslokale, wie Handwerker und Detailgeschäfte abestimmt wird.

Kon: Ladous

Carling

Mantenlener

Junion De James